

**B e r i c h t**

des Rechtsausschusses

betr. Entwicklung des Patronatswesens und Erhöhung der Gewichtung des Regionalfaktors zur Berechnung der Gesamtzuweisung nach dem Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
(Bearbeitung von Eingaben an die Landessynode)

Lüneburg, 5. November 2017

**I.****Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 41. Sitzung am 3. Mai 2017 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Behandlung von Eingaben an die Landessynode (Aktenstück Nr. 10 L) beschlossen, die Eingabe des Herrn Patron Wilken von Bothmer und von weiteren Patronen sowie Kirchenvorständen von Patronats-Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom April 2017 dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Schwerpunktausschuss zur Beratung zu überweisen.

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 4.2.3)

**II.****Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat sich mit der Thematik in seinen Sitzungen am 3. und 22. August 2017 und der Schwerpunktausschuss in seiner Sitzung am 30. August 2017 befasst. Die Ausschüsse schlagen der Landessynode vor, die im Betreff bezeichneten Eingaben unter Berücksichtigung der nachstehend gegebenen Gründe zu beantworten.

### **III. Begründung**

Mit den Eingaben werden die mit der Zusammenlegung von Kirchengemeinden durch Fusionen oder pfarramtliche Verbindungen (§§ 5 Absatz 2, 26 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung - KGO) verbundenen Konsequenzen beklagt. Die Patrone könnten im Hinblick auf den "Wegfall" und das "Ruhen der bisherigen Patronatsrechte" ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht werden; es fehle eine ausreichende Präsenz der Pastoren und Pastorinnen, die Motivation der ehrenamtlich Tätigen werde verringert, der Erhalt der kirchlichen Gebäude gefährdet.

Die Eingaben enthalten aber keinen konkreten Vorschlag zur Änderung der für die "kleineren Kirchengemeinden" und "Patronatsgemeinden" maßgeblichen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, des Patronatsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes oder anderer kirchengesetzlichen Regelungen, durch die der beklagten Situation entgegen gewirkt werden könnte. Die mit der Beratung von der Landessynode beauftragten Ausschüsse halten es gegenwärtig für nicht gerechtfertigt, durch kirchengesetzliche Bestimmungen die bestehenden Regelungen für die kirchengemeindlichen Strukturen im Hinblick auf die mit den Eingaben hinsichtlich der Kooperation oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden beklagte Situation zu ändern.

Denn die die Patronatsrechte bei der Kooperation oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden betreffenden Bestimmungen der §§ 4 bis 5 des Kirchengesetzes über Patronate (PatronatsG), enthalten eine ausreichend differenzierte Regelung, nach der die mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten erhalten bleiben und auch das verbindungsbedingte Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten durch den Kirchenkreisvorstand wieder aufgehoben werden kann (§ 4 Absatz 3 PatronatsG). Auch nach dem durch eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden bedingten Erlöschen eines Patronats soll das Landeskirchenamt das Patronat nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes wieder aufleben lassen (§ 5 Absatz 3 PatronatsG). Diese den Fortbestand von Patronaten unterstützenden Regelungen sind bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) zum 1. Januar 2016 auch auf den Fall der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ausgedehnt worden (§ 4a PatronatsG).

Daraus ergibt sich, dass durch das Verhalten kirchlicher Verwaltungsinstitutionen (Kirchenkreisvorstand und Landeskirchenamt) sachgerechte, die Patronatsrechte wahrende Lösungen gefunden werden können.

Hinsichtlich der beklagten fehlenden ausreichenden Versorgung der Kirchengemeinden mit Pastoren und Pastorinnen enthalten die Eingaben keine konkreten Hinweise, aus denen sich eine Änderung der hier maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen ließe. Die Wiederbelebung des durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) abgeschafften Predigtstättenfaktors bei der die Stellenbesetzung betreffenden Finanzplanung erscheint nicht gerechtfertigt. Der Predigtstättenfaktor war abgeschafft und durch den an der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden orientierten Kirchengemeindefaktor (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 FAG) ersetzt worden, weil sich gezeigt hatte, dass der Predigtstättenfaktor vielfach gerade nicht ein lebendigeres gottesdienstliches Leben ermöglicht, sondern sinnvolle und den örtlichen Verhältnissen angemessene Kooperationen verhindert (vgl. auch das Aktenstück Nr. 105 A der 23. Landessynode, S. 14).

Bei der mit den Eingaben beklagten Einschränkung der Motivation der ehrenamtlich Tätigen handelt es sich um einen der vielen Gesichtspunkte, die bei den Entscheidungen über die Kooperation oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden von den für diese Entscheidung Verantwortlichen zu berücksichtigen sind. Eine Rechtfertigung für eine Änderung der maßgeblichen kirchenrechtlichen Bestimmungen lässt sich deshalb daraus nicht ableiten. Gerade seit Inkrafttreten des Regionalgesetzes besteht die Möglichkeit, die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden flexibel so zu gestalten, wie es den örtlichen Gegebenheiten und den Erwartungen der vor Ort Verantwortlichen entspricht.

Auch hinsichtlich der in den Eingaben angesprochenen Auswirkung der Kooperation oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden auf den Erhalt der kirchlichen Gebäude erscheint eine Änderung der bestehenden kirchenrechtlichen Regelungen nicht gerechtfertigt. Denn es ist nicht erkennbar, dass der Erhalt der erforderlichen kirchlichen Gebäude bei der Kooperation oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden nicht durch die Institute des Finanzausgleichs, gegebenenfalls Ergänzungs- und Sonderzuweisungen (vgl. §§ 2 Absatz 1 Nr. 3, 5 und 12 FAG) gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des in den Eingaben angesprochenen "neuen kirchlichen Verfassungsentwurfs" und seinen nicht konkret dargestellten Auswirkungen auf Patronatsrechte wird darauf hingewiesen, dass zu dem gegenwärtigen Entwurf einer neuen Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers im Rahmen des vom Verfassungsausschuss der Landessynode veranlassten Stellungnahmeverfahrens bis zum 31. Dezember 2017 auf der online-Plattform [www.kirchenverfassung2020.de](http://www.kirchenverfassung2020.de) Stellung genommen werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 25 Absatz 1 des Verfassungsentwurfs ausdrücklich einen Bestandsschutz für Formen einer Besetzung von Pfarrstellen durch Präsentation seitens eines Patronats vorsieht.

**IV.**  
**Antrag**

Der Rechtsausschuss stellt den folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwicklung des Patronatswesens und Erhöhung der Gewichtung des Regionalfaktors zur Berechnung der Gesamtzuweisung nach dem Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Bearbeitung von Eingaben an die Landessynode - Aktenstück Nr. 88) zustimmend zur Kenntnis.*

Reisner  
Vorsitzender